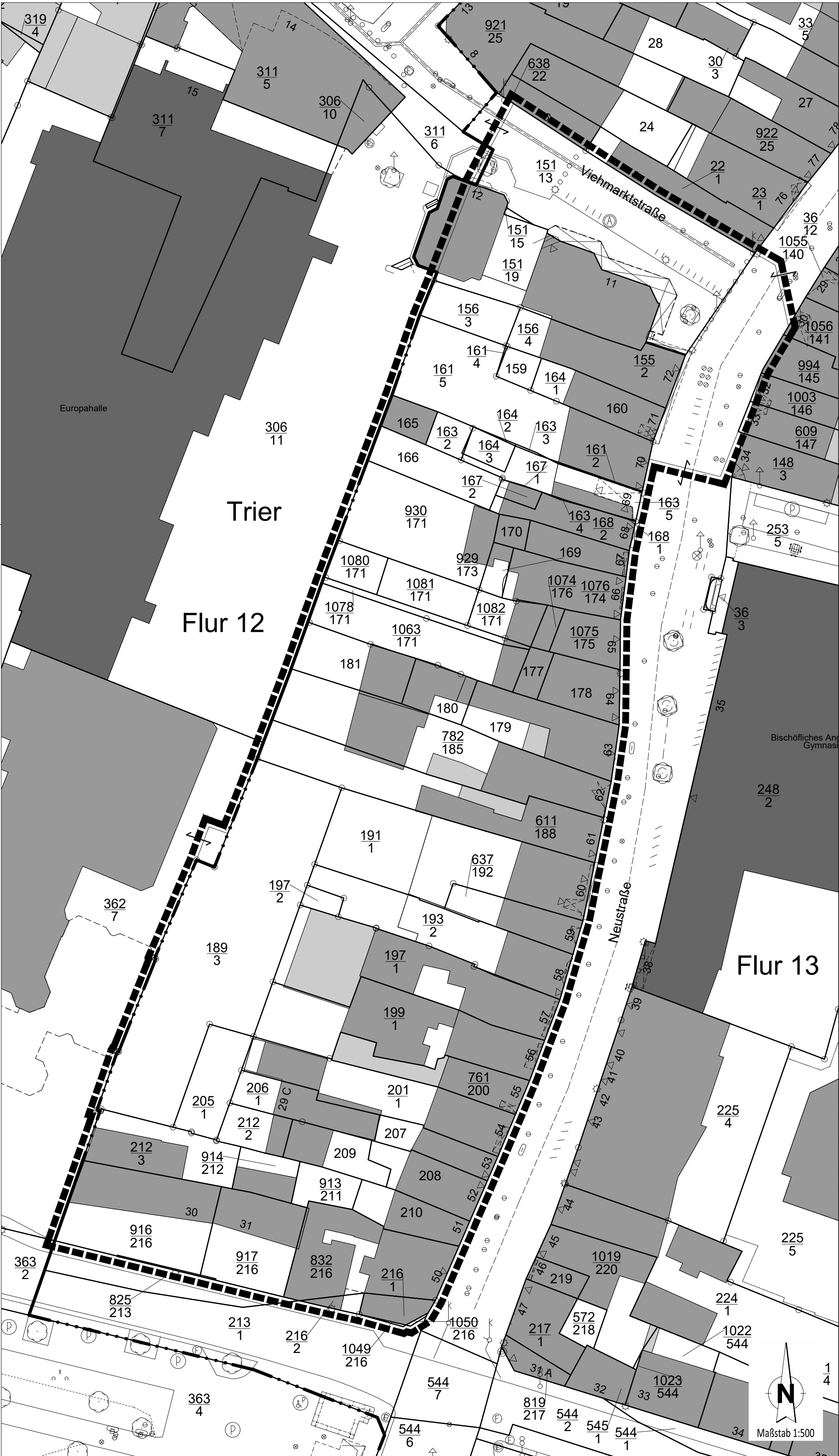




I ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

II AUFHEBUNGSSATZUNG

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 und aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), wird folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes BM 90 „Anlieferstraße zwischen Neustraße und Bürgerverein“ beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung wird im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Neustraße von dem Gebäude Neustraße 50 bis Neustraße 70, dann entlang der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Neustraße, im Norden durch die nördliche Grenze der Viehmarktstraße und im Süden durch die Kaiserstraße begrenzt.

Das Gebiet über die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 1 ha. Die genaue Abgrenzung ist dem Lageplan zu entnehmen.

§ 2 Gegenstand der Satzung

Der Bebauungsplan BM 90 „Anlieferstraße zwischen Neustraße und Bürgerverein“ wird ersatzlos aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB	Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	17.09.2025
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	23.09.2025
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	17.09.2025
4. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer Auslegung vom 24.09.2025 bis 31.10.2025	23.09.2025
5. Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	
6. Ausfertigung	
7. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	

Für die Richtigkeit der Planunterlage	Ausfertigung
Hiermit wird bescheinigt, dass die Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters (Stand:) übereinstimmen.	Der Rat der Stadt Trier hat in seiner Sitzung am die Aufhebung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Es wird bestätigt, dass das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden ist und die Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Die Aufhebungssatzung wird hiermit ausfertigt und ihre Bekanntmachung nach Maßgabe des §10 Abs. 3 BauGB und § 24 Abs. 3 GemO angeordnet.
Amt für Bodenmanagement und Geoinformation Trier, den	Trier, den Der Oberbürgermeister
Für die städtebauliche Planung	
Trier, den Beigeordneter	

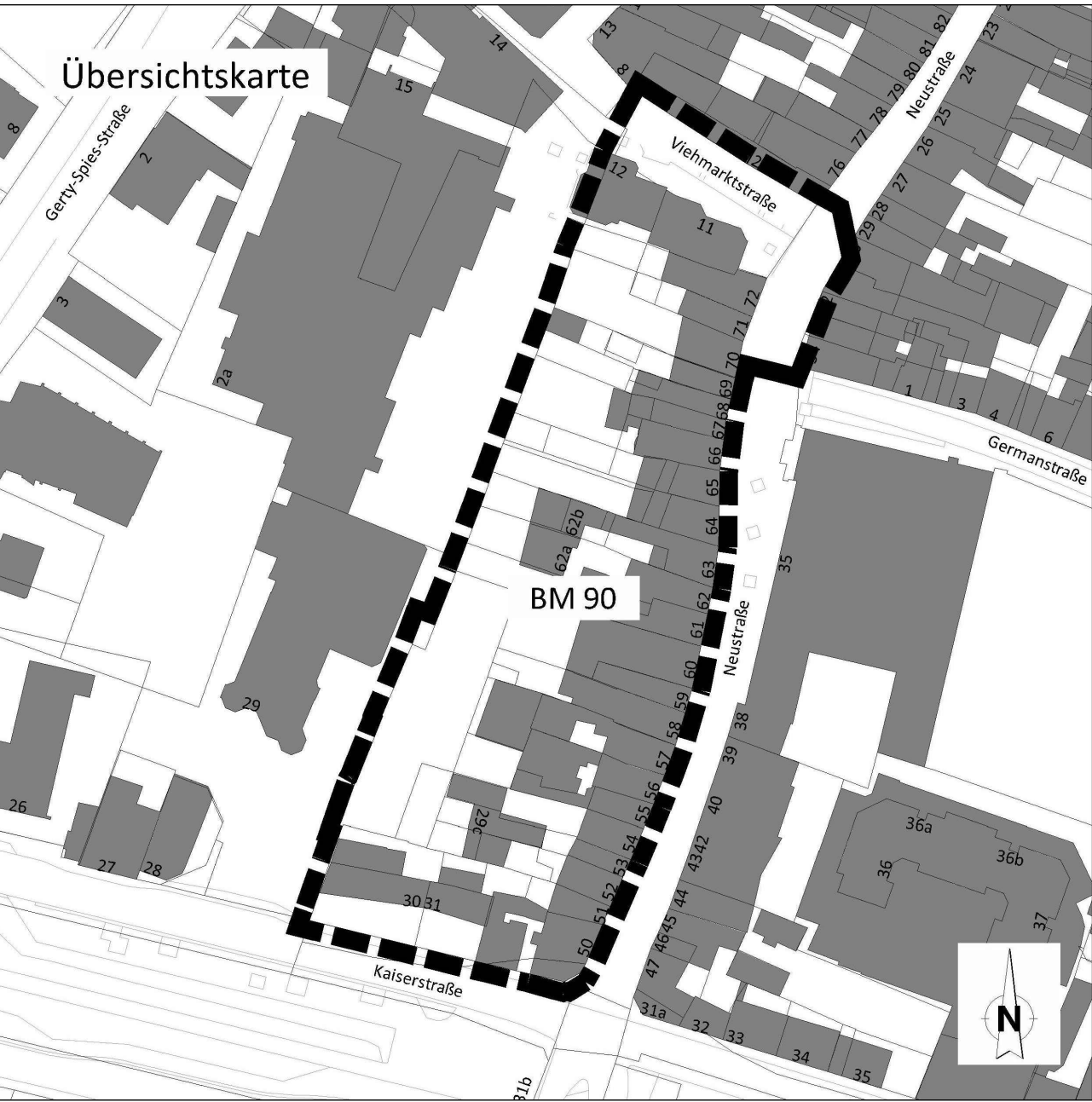
AUFHEBUNGSSATZUNG

für den Bebauungsplan der Stadt Trier

BM 90

Anlieferstraße zw. Neustraße und Trierer Bürgerverein

Gemarkung Trier, Flur 12 und 13



BM 90

Registrier-Nr. 296Z

Stand: 08/2025 Öffentliche Auslegung

Anlieferstraße zw. Neustraße und Trierer Bürgerverein

